



Antrag an die Gemeindeversammlung

**Rapold, Corinne / von Grebel, Barbara / Meier, Hans-Heinrich - Einzelinitiative -  
Feuerwerksverbot**

---

**Antrag**

1. Die Einzelinitiative von Corinne Rapold / Barbara von Grebel / Hans-Heinrich Meier "Verbot von lärmendem Feuerwerk" abzulehnen.

**Bericht**

Am 23. September 2025 reichten Corinne Rapold, Barbara von Grebel und Hans-Heinrich Meier die unterzeichnete Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Die Initianten beantragen die Abänderung eines Teils von Art. 16 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

«Art. 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Grüningen sei zu ändern:

**Art. 16 alt**

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.
- b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über "gefährliche Stoffe" massgebend.

**Art. 16 neu**

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt, auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Vorschriften gemäss der eidg. Sprengstoffverordnung massgebend.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.»

### *Begründung*

«Empfindliche Menschen, insbesondere Kinder und Kranke, sowie Wild-, Nutz- und Haustiere leiden stark unter dem extrem lauten und wiederholten Feuerwerkslärm, der gesundheitliche Schäden verursachen kann. Die Nachtruhe und das allgemeine Wohlbefinden werden durch die derzeitige Praxis erheblich beeinträchtigt, da bereits mehrere Tage vor und nach den offiziellen Terminen Feuerwerk teils willkürlich bei Tag und Nacht gezündet wird. Neben den Lärmemissionen führt Feuerwerk zudem zu Feinstaubbelastung und Umweltverschmutzung durch Abfälle. Eine Einschränkung von lautem Feuerwerk würde die gesundheitlichen und ökologischen Folgeschäden für Mensch und Tier deutlich verringern. Lautloses Feuerwerk soll weiterhin erlaubt bleiben.»

### **Erwägungen**

#### *Rechtsgrundlagen*

- Verfassung des Kantons Zürich (KV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen (GO)
- Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Grüningen (PV)

#### *Gültigkeitserklärung*

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2025 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt.

#### *Synopse*

Art. 16 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden (Abs. 5):

| <b>bisher</b>   | <b>neu</b>  |
|---|---|
| <p>Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:</p> <p>a) Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über "gefährliche Stoffe" massgebend.</p> | <p>Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:</p> <p>a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt, auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.</p> <p>b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Vorschriften gemäss der eidg. Sprengstoffverordnung massgebend.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> |

### *Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens*

In der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Grüningen vom 7. Dezember 2012 ist der Umgang mit Feuerwerk bereits sehr zurückhaltend geregelt. Mit dem Ziel, die Bevölkerung, Wild- und Haustiere sowie die Umwelt vor Emissionen und Immissionen wie Lärm oder Feinstaub zu schützen, ist das Abbrennen von Feuerwerk im Gemeindegebiet Grüningen lediglich am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvester) gestattet. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen; von diesem Passus wurde seit dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung jedoch nie Gebrauch gemacht.

Der 1. August als auch Silvester haben in der Schweiz seit jeher Tradition und werden jährlich durch verschiedene Bräuche begangen. Als arbeitsfreier Bundesfeiertag wird der 1. August unter anderem mit Festansprachen oder dem Singen der Nationalhymne gefeiert. Als zentrale Elemente gelten zudem das Abbrennen von Höhenfeuer und Feuerwerk. Gerade letztere unterstreichen den festlichen Charakter des Anlasses und lösen bei den Menschen positive Gefühle wie Freude, Dankbarkeit, Stolz oder Inspiration aus. An Silvester wiederum entspricht es der Tradition, mit Glockengeläut und Feuerwerk den Übertritt ins neue Jahr zu zelebrieren. Durch das Feuerwerk wird dabei die Vorfreude auf das was im neuen Jahr kommt zum Ausdruck gebracht. Es symbolisiert den Anfang von etwas Neuem.

Das Abbrennen von Feuerwerk hat sich in allen Kantonen, besonders am 1. August und an Silvester fest etabliert und ist nicht mehr wegzudenken. Sofern an den besagten Daten infolge eines Verbots künftig auf Feuerwerk verzichtet werden muss, würde für einen Grossteil der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums verloren gehen. Doch gerade in der heutigen Zeit, in der Traditionen und Bräuche zunehmend nur noch eine untergeordnete Rolle spielen oder gar gänzlich verschwinden, erscheint es umso wichtiger, an denjenigen Konventionen festzuhalten, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Gesellschaft braucht das Brauchtum; ist es doch gerade dieses, für das die Schweiz weltweit bekannt ist und dafür Anerkennung erntet.

Zugleich ist zu beachten, dass eine wirksame Durchsetzung eines Feuerwerksverbots nicht möglich ist. Auch werden die Ressourcen der Kantonspolizei während Ereignissen wie dem 1. August oder an Silvester in der Region bereits überproportional beansprucht. Mit einem unmittelbaren Einschreiten bei Meldungen bezugnehmend auf illegal abgebranntes Feuerwerk ist, wenn keine unmittelbare Gefahr für Dritte besteht, nicht zu rechnen. Zwar soll es nicht so sein, dass das Aufbieten der Polizei allein von diesem Faktor abhängig gemacht wird; in Fällen von Ruhestörungen während des Nationalfeiertags oder an Silvester geht jedoch im Sinne einer Priorisierung die Verhältnismässigkeit vor der Durchsetzung der Rechtsordnung vor. Zudem empfiehlt es sich, bei unmittelbarer Betroffenheit, zum Beispiel wenn Feuerwerk in Wohnquartieren abgebrannt wird, Eigeninitiative zu zeigen und das Gespräch mit dem Verursacher oder der Verursacherin zu suchen bzw. frühestens erst dann den Notruf zu wählen, wenn das Problem nicht mit einem persönlichen Gespräch geregelt werden kann.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass lärmiges Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden werden kann. Auch der Umstand, dass dadurch bei Tieren gewisse Reaktionen hervorgerufen werden können, wird nicht ausser Acht gelassen. Demgegenüber ist jedoch gradeseo zu berücksichtigen, dass lärmiges Feuerwerk in der Gemeinde Grüningen grundsätzlich in einem bescheidenen Rahmen gezündet wird und die Bevölkerung als auch Tiere lediglich an zwei Tagen pro Jahr den daraus resultierenden

Emissionen ausgesetzt sind. Gleiches gilt im Übrigen bezugnehmend auf die durch das Feuerwerk hervorgerufenen Feinstaubemissionen.

Ein generelles Verbot in Bezug auf das Abbrennen von lärmzeugendem Feuerwerk am Nationalfeiertag als auch an Silvester wird daher weder als verhältnis- noch als zweckmässig beurteilt. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Traditionen hingegen sind zu bejahen und deren Erhalt im Sinne des breiten öffentlichen Interesses zu gewährleisten.

Die Debatte um Feuerwerk findet mittlerweile auch auf Bundesebene statt. Im November 2023 wurde die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament diesbezüglich, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Dies deshalb, da die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken.

Aktuell werden Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk in einigen Gemeinden thematisiert. Im Bezirk Hinwil haben verschiedene Gemeinden ein Verbot betreffend Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erlassen.

### **Stellungnahme der Initianten**

Mit Schreiben vom 10. April 2026 nehmen die Initianten zum Antrag des Gemeinderates wie folgt Stellung:

Zur Ergänzung der Ausgangslage und zur Information der Stimmberechtigten möchten wir folgende aktuelle und sachlichen Gründe für die Annahme der Initiative beisteuern:

#### *1. Kürzliche Annahme in Hinwil: klares Signal aus der Region*

Am 18. März 2026 haben die Stimmberechtigten von Hinwil an der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr die nahezu identische Einzelinitiative angenommen. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats Hinwil wurde klar abgelehnt. Die Berichterstattung zeigt: Die grosse Mehrheit war sich einig: lautes Feuerwerk gehört verboten. Grüningen wäre damit nicht Vorreiter, sondern würde lediglich dem bereits etablierten Trend im Zürcher Oberland folgen.

#### *2. Feuerwerkstourismus: Die Belastung für Grüningen nimmt zu*

Seit Bubikon, Dürnten, Gossau und nun auch Hinwil lautes Feuerwerk verboten haben, weichen immer mehr Personen aus diesen Gemeinden nach Grüningen aus. Besonders betroffen ist der Bereich Schlüssberg in unmittelbarer Nähe unserer Reitanlage (wie bereits in unserem Antrag vom 22.9.2025 dargelegt). Die Umwelt- und Lärmbelastung sowie die Stressbelastung für Pferde, Wildtiere und Anwohner steigen dadurch spürbar. Ein Verbot in Grüningen würde diesen unerwünschten "Tourismus" stoppen.

### 3. *Schutz von Mensch, Tier und Umwelt: die Kernanliegen bleiben unverändert stark*

- Tiere: Pferde, Haustiere und Wildtiere leiden massiv unter dem extrem lauten und unvorhersehbaren Knallen - auch und gerade in den Nächten vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- Kinder, Kranke und Ältere: Schlafstörungen, Panikattacken und gesundheitliche Beeinträchtigungen sind dokumentiert.
- Umwelt: Feinstaub, Abfall und giftige Rückstände für wenige Minuten "Knallerei".

Lautloses Feuerwerk (Vulkane, Fontänen etc.) sowie professionelle Shows oder Drohnen-shows bleiben ausdrücklich erlaubt. Die Initiative verbietet nur das Lärmende genau wie in den Nachbargemeinden.

### 4. *Positive Erfahrungen in vergleichbaren Gemeinden*

In Bubikon (Vorreiter), Dürnten, Gossau und nun Hinwil wird berichtet:

- Die Feste sind ruhiger und besinnlicher,
- Niemand vermisst das laute Knallen.
- Die Akzeptanz ist hoch, die Rückmeldungen durchwegs positiv.

### 5. *Praktikabilität und Ausnahmen*

Der neue Art. 16 lässt Ausnahmegewilligungen des zuständigen Ressortleiters für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ausdrücklich zu. Der Spielraum für die Gemeinde bleibt also voll erhalten.

Wir bitten Sie diese ergänzenden Argumente in die Abstimmungsbotschaft bzw. die Vorlage für die Gemeindeversammlung im Juni 2026 aufzunehmen, damit die Stimmberechtigten eine fundierte, aktuelle und ausgewogene Entscheidungsgrundlage erhalten.

Gerne stehen wir für weitere Auskünfte oder eine kurze Stellungnahme an der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Corinne Rapold  
Barbara von Grebel  
Hans-Heinrich Meier

## Empfehlung


Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative von Corinne Rapold / Barbara von Grebel / Hans-Heinrich Meier abzulehnen.

Grüningen, 17. April 2025

## Gemeinderat Grüningen



Carlo Wiedmer  
Gemeindepräsident



Yvonne Cassol  
Gemeindeschreiberin